

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

45. Sitzung, 13.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. Mai 1853. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Wahl des Ausschusses zur Begutachtung des Antrags des Abg. Lübbers und Genossen.
2) Wahl des Ausschusses für Begutachtung des Gesekentwurfs, betreffend den Schutz der electromagnetischen Telegraphen.
3) Fortsetzung der Berathung über das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz, später Präsident Bedelius.

Die Sitzung wird um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Am Ministertische anwesend: Staatsrath von Rössing und Regierungs-Commissair Bucholz. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Der Präsident zeigt folgende Eingänge an: 1) Ein Schreiben des Staats-Ministeriums betreffend die Positionen des §. 28. der Einnahme und §. 38. der Ausgabe in dem Voranschlage für das Fürstenthum Birkenfeld für 1853 und 1854, 2) eine Bitte der Landleute Heye und Consorten zu Strückhausen Namens der Eingeseffenen dieses Kirchspiels um Befriedigung des Bedürfnisses einer Chausseeanlage von Popkenhöge mit nördlicher Richtung nach Seefeld. Beide Gegenstände gehen an den Finanzausschuß; 3) ein Gesuch des Präsidenten Bedelius um Bewilligung eines Urlaubs bis zum Schluß d. M. Der Urlaub wird bewilligt.

Man geht zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des Antrags des Abg. Lübbers und Genossen, bestehend aus 5 Personen. In denselben werden gewählt, die Abgg. Strothoff mit 38, Lübbers mit 37, Janßen mit 31, Becker mit 21 und Pancraz mit 23 Stimmen. Der 2te Gegenstand der Tagesordnung ist: die Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung eines Gesekentwurfs, betreffend den Schutz der electro-magnetischen Telegraphen. In diesen Ausschuß werden gewählt: die Abgg. Klävermann mit 36, Mölling mit 33, Luersen mit 33, v. Wedderkop mit 29, Becker mit 24 Stimmen.

Präsident Bedelius übernimmt das Präsidium. —

Man kommt zum dritten Gegenstand der Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses: betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Gehalten im Justiz- und Verwaltungsdienste.

Zunächst ertheilt der Präsident dem Berichterst. von Finckh das Wort zur mündlichen Begutachtung der in der gestrigen Sitzung eingebrachten Anträge der Abgg. Rüder und Becker.

Berichterst. v. Finckh: Die beiden Herren Antragsteller seien gestern mit dem Ausschuß zu einer Besprechung zusammengetreten. Das Ergebniß derselben hinsichtlich des Beckerschen Antrags sei dahin ausgefallen, daß, obgleich der Ausschuß nach wie vor der Ansicht sei, daß es einer zweiten Lesung der Regulative, sowohl der Geschäftskosten als der Gehalte, gesehlich nicht bedürfe, es sich doch in Berücksichtigung aller Umstände, namentlich auch des Umstandes, daß dem Ausschusse bereits ein Antwortschreiben der Staatsregierung auf die Beschlüsse des Landtags, betr. das Regulativ der Geschäftskosten zugegangen sei, also aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen mögte, eine zweite Lesung beider Regulative zu beschließen. — Den Antrag des Abg. Rüder anlangend, so habe sich aus den Besprechungen herausgestellt, daß ein Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Ausschuß im Wesentlichen vorhanden sei. Bei dem allseitigen Wunsche, die Bedeutung und Auslegung der Regulative ganz zweifellos festzustellen, habe es indeß zweckmäßig geschienen, dies in einer präcisen Form schriftlich zu fassen, und bevor dem Landtage desfalliger weiterer Bericht



erstattet werde, sich mit der Staatsregierung möglichst zu verständigen. Darum glaube der Ausschuß, daß sich sowohl die Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung über die Wirkung und Bedeutung der Regulative, mithin über den Antrag des Abg. Rüder, als auch über den Antrag 1a. empfehle. In der Voraussetzung der Annahme dieser beiden Anträge halte es aber der Ausschuß für ganz unpräjudizirlich, mit der Berathung des vorliegenden Berichtes fortzufahren. Der Ausschuß beantrage daher: der Landtag beschließe, 1) eine zweite Lesung der Regulative für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten und an Gehalten im Justiz- und im Verwaltungsdienste; — 2) die Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung über die Bedeutung und Wirkung der Regulative, — mithin auch über den Ausschußantrag Nr. 1a. (S. 15. des Berichtes), und über den, in der Sitzung vom 12. Mai in dieser Beziehung gestellten Antrag des Abg. Rüder und Genossen, — bis zur weiteren desfalligen Berichterstattung von Seiten des Ausschusses; — endlich 3) unter diesen Umständen mit der bereits begonnenen Berathung des Berichtes über das Regulativ der Gehalte fortzufahren. — Hieran erlaube er sich noch anzuknüpfen, daß in Folge des dem Abg. Kindt bis Ende d. M. erteilten Urlaubs, dem Finanzausschusse eine nicht nur liebe, sondern auch tüchtige Arbeitskraft entzogen worden sei, und daß dem Finanzausschusse zur Bewältigung der ihm noch vorliegenden, nicht unbedeutenden, Arbeiten, eine neue Arbeitskraft durch einen Substituten des Abg. Kindt beschafft werden möge. Daher wolle er vorschlagen, daß der Landtag noch vor dem Schlusse der heutigen Sitzung, die Wahl dieses Ersahmannes vornehme.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß allerdings nach Art. 94. eine Wahl nicht anders vorgenommen werden könne, als wenn dieselbe auf der Tagesordnung gestanden habe, daß aber, wenn besondere Gründe wie hier vorlägen, der Landtag eine Ausnahme von dieser Regel beschließen könne, und daß er demnach vor dem Schlusse der Sitzung auf diesen Gegenstand zurückkommen werde.

Man fährt hierauf in der Berathung des Berichtes, betreffend die Regulative der Gehalte, bei dem Antrage Nr. 20.

Abg. v. Berg: Bei den früheren Verhandlungen wäre ausführlich für und gegen die Festsetzung der festen Gehalte gesprochen worden, er wolle nicht weiter darauf zurückkommen, obgleich er principmäßig gegen die festen Gehaltsätze sei; er glaube aber noch hervorheben zu dürfen, daß der frühere Beschluß des Landtags theils dadurch herbeigeführt worden sei, daß ein Theil der Abgg. grundsätzlich die festen Gehalte für richtig gehalten, ein anderer Theil der Abgg. aber gegen die Festsetzung von Gehalten innerhalb bestimmter Gränzen sich ausgesprochen habe, weil sie angenommen hätten, daß die Staatscasse durch ein Weitergehen erheblich belastet werden könne. Um diese Bedenken zu beseitigen, habe er einen Antrag formulirt, welchen er den Herren empfehlen möchte. Derselbe gehe dahin: der Landtag beschließe: »die Gehalte

für die vorgeschlagenen Mitglieder des Oberappellationsgerichts, werden zu 12 bis 1800 Thlr. festgesetzt, jedoch darf die Staatsregierung im Ganzen für die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, auf Grund der Regulative, höchstens die Summe von 9200 Thlr. beanspruchen. — Diese Summe von 9200 Thlr., wäre grade die Summe der Gehalte, welche der Ausschuß als angemessene Besoldung für die Räte des Oberappellationsgerichts beantragt habe.

Abg. v. Finckh: Er für seine Person, sei auch der Ansicht, es empfehle sich im Allgemeinen, die Annahme eines unbestimmten Satzes. Wenn nun der Ausschuß hier und in anderen Positionen einstimmig mit festen Sätzen hervorgetreten sei, so habe das seinen Grund darin, daß die Mitglieder, welche früher für unbestimmte Sätze gewesen wären, nach dem desfalligen früheren Beschlusse des Landtages geglaubt hätten, mit der Minderheit stimmen zu müssen, und zwar hier um so mehr, als wenig Zweifel darüber hätten sein können, daß, wenn irgendwo, hier feste Sätze angenommen werden müßten. Von dem Standpuncte, den er früher eingenommen, werde es ihm nur erwünscht sein, wenn der von Berg'sche Antrag angenommen werde.

Der Antrag Nr. 20. des Ausschusses erhält hierauf die Genehmigung der Versammlung, die Anträge der Staatsregierung des Abg. v. Berg sind dadurch erledigt; eben so wird der Antrag Nr. 21. angenommen.

Abg. Becker: Wenn er glaube insoweit den Gründen der Mehrheit beitreten zu können, daß es richtig sei, daß bei einer solchen besonderen Verwendung eines Beamten, welcher in der Regel einer Oberbehörde entnommen werde, weil hier Directorialstellen in Frage kämen, eine besondere Arbeitsvergütung weniger gerechtfertigt sei, indem eine Arbeit die andere Arbeit nothwendig vermindern müsse, und bekanntlich die Oberbehörden der Arbeiten genug hätten, so halte er doch den Antrag der Minderheit aus anderen Gründen für empfehlenswerth, und werde für denselben stimmen. Die hier in Frage stehenden Geschäfte seien in der Regel durchgängig Militairsachen, und Civilpersonen würden zu diesen Stellen berufen. Diese ganze Fremdartigkeit der Geschäfte gebe einen besonderen Beweggrund für die Civilbeamten, sie ungern zu übernehmen. Außerdem glaube er auch, daß allerdings eine solche Uebernahme eines besondern Geschäftes wohl auch die Uebernahme kleiner Kosten mit sich bringe, theils wegen der Beschaffenheit dieser Geschäfte, theils weil es Directorenstellen seien, welche, wie das Leben nun einmal wäre, wegen der dadurch hervorgerufenen näheren Beziehung zu den anderen Collegen, leicht kleine Ausgaben hervorriefen. Wären nun diese Ausgaben auch gering, so glaube er doch, daß es berücksichtigt werden müsse, daß von den Staatsbeamten keiner geneigt sein werde, neben seinen Geschäften noch andere Geschäfte zu übernehmen, wenn damit noch Ausgaben für ihn verbunden sein sollten, und daß also, wenn man eine Vergütung nicht bewillige, die zu diesem Geschäfte tüchtigen Leute nicht einwilligen würden, dieselben zu übernehmen; ein Zwang könne aber nicht stattfinden, und so würde das

Resultat für das Land ein verderbliches sein. Deshalb empfehle er den Antrag der Minderheit zur Annahme.

Berichterst. v. Finckh: Man müsse den Verhältnissen wie sie das Leben mit sich bringe auch Rechnung tragen. Er glaube nicht, daß der Abg. Becker darin Recht habe, wenn derselbe sage, wenn ein schon bei einer obern Behörde Angestellter mit einem solchen Posten betraut werde, daß dadurch seine Thätigkeit in seiner eigentlichen Berufsarbeit vermindert werde. Denn er glaube, daß, wie der Geschäftsgang der Oberbehörden sei, sich ein tüchtiger rascher Arbeiter wohl Zeit erübrigen werde wo er noch etwas Anderes nebenher wahrnehmen könne, vorausgesetzt, daß er mit dieser größeren Anstrengung auch ein besseres Einkommen erreiche. Wolle man nun zu den Männern, denen eine größere und raschere Arbeitskraft zu Gebote stehe, sagen: was du an Zeit übrig hast, das gehört mir, ohne Rücksicht auf den Geschäftsgang, — dann erdrücke man eben das Streben in diesen Männern, dann werde sich Jeder hüten einen solchen Vorzug zu manifestiren, dann müsse Jeder langsam, und nicht rasch arbeiten, damit ihm nicht noch Arbeiten der gleichgestellten, langsamer arbeitenden Kollegen aufgebürdet würden. Recht habe aber der Abg. Becker, wenn derselbe hervorhebe, daß hier durchaus keine Gleichartigkeit der Geschäfte vorliege mit den Geschäften, welche die Herren für gewöhnlich zu besorgen hätten; Recht habe derselbe, wenn er sage, daß diese Posten zu manchen Ausgaben führten, welche die Herren sonst nicht gehabt haben würden. Wolle man aber bei diesen Posten, welche nicht unwichtig wären, weil es die Directorialposten seien, und weil sie aus Militair und Civil combinirte Behörden betrafen, bei welcher eine besondere Vorsicht beobachtet werden müsse, — nicht Gefahr laufen, daß diese nicht unwichtigen Posten nur denen zustelen, welche sich ihnen zuletzt nicht entziehen könnten, — wolle man sie hingegen in die Hände derjenigen bringen, welche die Tüchtigsten dazu seien, so halte er es für rathsam, eine kleine Vergütung für jenen 3 Beamten aufzunehmen, denn mit resp. 100, 180 und 144 Thlr. könnten diese Bedenken gehoben werden. Außerdem komme aber auch noch in Betracht, die mit dem einen dieser Aemter verbundene Beschwerde, daß der Inhaber mitten in der ungünstigsten Reisezeit einen ganzen Monat lang das Land nach allen Richtungen hin durchkreuzen müsse, — daß dadurch Ausgaben entstünden, und daß ihm solche Beschwerden billig zu vergüten sein dürften, anstatt ihm zuzumuthen, sich den geholten Husten und Schnupfen auf eigene Kosten curiren zu lassen.

Berichterst. der Mehrheit Strackerjan II.: Die Gründe, welche die Minderheit für ihren Antrag angeführt habe, sprächen am Ende für die Vergütung jeder außerordentlichen Dienstleistung, für jedes neues Geschäft, welches einem Beamten aufgetragen werde; es seien aber diese Positionen die einzigen Vergütungen für Geschäfte dieser Art. Dagegen gebe es eine Menge derartiger Geschäfte, welche sowohl Justiz- als Verwaltungsbeamten auferlegt würden, für welche nichts vergütet werde, er erinnere nur an die

Prüfungscommission, an die General-Direction des Armenwesens, abgesehen von Special-Commissionen. Verlasse man nun das Princip, daß Jeder, der in den Staatsdienst trete, für seinen Dienstgehalt seine ganze Thätigkeit dem Staate schuldig sei, dann wäre die Grenze nicht mehr zu finden, wo die Vergütungen für außerordentliche Dienstleistungen anfangen und aufhörten. Dies sei der hauptsächlich Grund gewesen, weshalb die Mehrheit geglaubt habe, daß diese Position im Normaletat nicht aufzunehmen sei. Es verstehe sich aber von selbst, daß so lange die betreffenden Personen, welche diese Vergütungen seither bezogen hätten, im Amte wären, diese dieselben auch ferner noch beziehen sollten.

Der Antrag Nr. 22. der Mehrheit wird hierauf angenommen, der der Minderheit unter Nr. 23. ist dadurch erledigt. Ferner werden die Anträge Nr. 24., 25., 26., 27., 28. angenommen.

Abg. v. Berg: Zu den Anträgen 30. und 31. Bei den Vorarbeiten rücksichtlich der Regulative, sei man davon ausgegangen, daß der Präsident der Regierung in Oldenburg seiner Stellung nach einen Gehalt von mindestens 2400 Thlr. haben müßte. Man wäre bei diesem Vorschlage erheblich unter die Summe heruntergegangen, welche früher als eine angemessene Besoldung für den Präsidenten des Oberappellationsgerichtes und für den Präsidenten der Regierung angesehen worden sei, nämlich unter die Summe von 3000 Thalern. Er glaube auch, daß die Stellung des Präsidenten der Regierung in Oldenburg sehr wohl mit der Stellung des Präsidenten des Oberappellationsgerichtes zu vergleichen sei, wenn man den bedeutenden Geschäftskreis, welchen der Regierungspräsident zu leiten habe, in das Auge fasse. Er wolle gegen den festen Gehaltsatz sich nicht erklären, wünsche aber, daß man einen Gehaltsatz im Allgemeinen annehme, welcher der Stellung des Regierungspräsidenten entspreche. Um übrigens das Princip, welches der Ausschuss durchgeführt habe, nämlich für die Präsidenten einen Gehalt von 2000 Thlrn. vorzuschlagen, nicht anzugreifen, glaube er, daß die Ausgleichung gefunden werden könne, daß man den Gehalt auf 2000 Thlr. und die Vergütung für den besonderen Dienstaufwand auf 400 Thlr. feststelle, und zwar leite ihn dabei die Rücksicht, daß bei einer etwaigen Pensionirung, nur der Gehalt anzuschlagen sein werde, aber nicht dasjenige, was für besonderen Dienstaufwand bewilligt sei. Er beantrage demnach: „der Gehalt des Regierungspräsidenten wird zu 2000 Thlr. festgesetzt, und für besonderen Dienstaufwand die Summe von 400 Thlrn. bewilligt.“

Abg. Mölling spricht den Wunsch aus, daß zur Abkürzung des Verfahrens die Berathung sich zugleich mit auf die Anträge 30. und 31. erstrecken möge, weil da auch von den Functionszulagen für die Vorstände der Justizkanzlei in Gutin und Birkenfeld die Rede sei.

Berichterst. v. Finckh hält dies nicht für zweckmäßig, weil dadurch leicht eine Verwirrung herbeigeführt würde, wenn man Alles durcheinander mischen und die Verschiedenheit der Verhältnisse, welche hinsichtlich der Fürstenthümer

und Oldenburg beständen, dadurch aus den Augen verlieren wollte.

Abg. Noell hält es für angemessen, die Verhältnisse von Gutin und Birkenfeld hier zu berücksichtigen, denn dieselben könnten möglicher Weise von Einfluß sein, auf die Entscheidung für das Herzogthum.

Abg. Rüd er macht auf den Unterschied zwischen Functionszulagen und Vergütung für besonderen Dienstaufwand aufmerksam. Der Präsident erhalte in seiner Besoldung das mit, was andere Rätthe als Functionszulage bekämen, und erhalte das als besonderen Dienstaufwand, was von demselben in seiner Stellung nach Außen hin aufgewendet werde. —

Abg. Mölling kann sich damit nicht einverstanden erklären, indem die Functionszulage der Vorstände in Birkenfeld und Gutin mittelbar doch auch nur eine Vergütung des besonderen Dienstaufwandes sei, welchen sie bestreiten sollten.

Der Präsident schließt sich der Ansicht des Berichtstatters an, und da die Abgg. Mölling und Noell eine Entscheidung des Landtages über diese Frage nicht beantragen, so bewendet es lediglich bei der Berathung des Antrags Nr. 29.

Abg. Mölling: Im Allgemeinen sei er gegen jede besondere Honorirung für einen Aufwand, welcher mit der Stelle verbunden sei. Er glaube, daß der Gehalt so normirt werden müsse, daß der Beamte genügend davon leben könne. Der Abg. v. Berg, welcher einen Antrag gestellt habe, beabsichtige dadurch, wie er denselben modificirt habe, den Gehalt des Regierungs-Präsidenten zu Oldenburg von 2000 Thlr. auf 2400 Thlr. zu erhöhen. Diesem Antrage würden sich alle diejenigen anschließen müssen, welche wirklich wollten, daß der Regierungs-Präsident einen solchen Gehalt haben solle. Der Abg. v. Berg habe diese Zulage nun mit dem Namen eines Dienstaufwandes belegt, weil er auf der andern Seite dem Lande so viel wie möglich eine Ersparung bringen wolle, dadurch, daß diese 400 Thlr. bei der Pensionirung des Beamten nicht angerechnet würden. Wer also glaube, daß statt 2000 Thlr., 2400 Thlr. Gehalt dem Regierungs-Präsidenten gegeben werden könnten, werde dafür stimmen müssen. Er für seine Person halte einen Gehalt von 2000 Thlr. für alle Stellen, mit Ausnahme etwa der höchsten Stellen des Ministeriums, für völlig ausreichend. Es werde nun die Frage zu beantworten sein, ob es sich rechtfertige, daß noch für besonderen Dienstaufwand außerdem etwas gegeben werde. Im Allgemeinen sei er gegen das System einer solchen Vergütung, weil dasselbe leicht dahin führe, daß die Würde des Amtes in gewissen Aeußerlichkeiten, in Ostentation in äußerem Aufwande gesucht werde, welcher die Würde des Amtes nicht habe. Er sei im Gegentheil dafür, daß man von einem System loszukommen suchen müsse, welches durch äußeren Aufwand und äußere Abzeichen den Assessor unter den Rath und den Rath unter den Präsidenten stelle. Es sei hingewiesen worden auf den Grund,

daß auch den Ministerien eine Zulage für besonderen Dienstaufwand gegeben werde, weil die Ministerien in der Lage wären, fortwährend einen lebendigen Verkehr mit ihren Untergebenen und mit Männern aus dem Volke zu haben. Was den Verkehr mit den Untergebenen anlange, so bedürfe es da keines Aufwandes, und was den Verkehr mit den Männern des Volkes betreffe, so glaube er, daß dem Präsidenten der Regierung, wenn er den ernstlichen Willen habe, sich mit allen Verhältnissen bekannt zu machen, auch Gelegenheit genug geboten werde, ohne besonderen Dienstaufwand mit Männern aus dem Volke in Berührung zu treten; eben so halte er auch dafür, daß der angeführte Grund für sämtliche Mitglieder des Collegiums spreche; denn auch diese hätten die Pflicht, ihr Amt kennen zu lernen, und er könne in dieser Beziehung den Präsidenten nicht über die Uebrigen stellen, der Vorstand solle nur die Direction haben, sonst keine Vorrechte und Bevorzugungen. Man habe nun gesagt, eine solche besondere Dienstaufwands-Zulage befördere das collegialische Verhältniß, die Harmonie der Collegen unter sich. Dies sei aber vollkommen unrichtig; — das collegialische gute Verhältniß werde hervorgebracht durch Thätigkeit, Redlichkeit und Humanität, dadurch, daß der Vorstand der Behörde geschickt sei in der Leitung der Geschäfte, gerecht in der Vertheilung derselben und human in seinem Benehmen; dann brauche er nicht durch äußeren Aufwand seine Collegen zu verbinden, denn das Band, welches durch äußeren Aufwand geknüpft, sei ein äußerst loses, es zerreiße auf der Stelle, wo nicht Thätigkeit, Redlichkeit und Humanität dasselbe stärke. Er wende sich nun an die Steuernden des Landes in dieser Versammlung, nicht an die Beamten, denn diese steuerten nicht, sie möchten wohl bedenken, daß man schon viel Geld bewilligt habe und möchten sich wohl in Acht nehmen vor den Folgen einer solchen Bewilligung. Eine Ausgabe vermehre die andere, man solle nur auf den Finanzetat blicken, — und wenn man bei Bewilligung solcher Ausgaben, welche nicht dringlich seien, leichtsinnig verfare, so werde man das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, welches schon jetzt nicht mehr vorhanden sei, nur noch mehr zerstören und die Folgen davon schwer empfinden. Deshalb solle man solche Ausgaben ablehnen.

Abg. v. Finckh: Er sei mit dem Abg. Mölling dahin einverstanden, daß ein Gehalt von 2000 Thlr. genügend sei für die Vorstände der Mittelbehörden, auch für den Vorstand der Oldenburger Regierung, — er sei aber abweichend von ihm der Ansicht, daß dieser letztere eine Vergütung für besonderen Dienstaufwand erhalten müsse. Von einem besonderen Glanz, der dadurch auf diese Stelle herabgerufen werde, könne keine Rede sein, überhaupt könne man von Glanz nicht mehr sprechen bei den Gehaltsfäden, wie sie nach den Vorschlägen des Ausschusses gegriffen seien. Es könne nur die Rede sein, von einer Erstattung besonderer Ausgaben, welche durch diese Stellung hervorgerufen würden, und die man im Interesse des Landes wünschen müsse. Der Abg. Mölling sage freilich, solche Ausgaben seien nicht nöthig,



darüber wären aber die Ansichten verschieden. Er gebe zwar zu, daß sie sich vermeiden ließen, — er halte es aber für wünschenswerth und im Interesse des Landes, daß manches geschehe, was solche Ausgaben verursache. Er wolle nun wohl glauben, daß der Abg. Mölling das, was er, der Redner, dabei im Sinne habe, erreichen könne ohne Ausgaben zu machen, — es sei ihm nicht bekannt wie jener in seinem Hause verfare, — aber den meisten andern Leuten gelinge dieß nicht. Sollte ein gewisser Verkehr nach Außen erhalten werden, so führe dieß bei den meisten Menschen zu Ausgaben. Die Erhaltung eines solchen Verkehrs des Präsidenten mit Leuten aus dem Volke wünsche er aber, und zwar nicht nur in der Weise eines offiziellen Verfahrens, sondern so, daß mehr ein vertrauliches Verhältniß ermöglicht werde, welches sehr oft im Leben einen sehr guten Einfluß auf die Geschäftsförderung habe. Hinsichtlich der von dem Abg. Mölling gegebenen Deduction bezüglich der Collegialität, gebe er zu: daß bei einer etwaigen Untüchtigkeit des Vorstandes, durch dergleichen äußere Mittel niemals die genügende Achtung bei den Untergebenen würde hervorgerufen werden können; dagegen müsse er behaupten, daß bei vorhandener Tüchtigkeit des Vorstandes, ein besseres Verhältniß leichter hergestellt und erhalten werde, wenn eben noch das Andere hinzukomme. Wenn ferner darauf hingewiesen worden sei, daß man schon jetzt kein Gleichgewicht in den Ausgaben und Einnahmen habe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß das Gleichgewicht nicht so sehr gestört werde durch die Höhe der Gehalte, sondern durch die bedeutenden Summen, welche jetzt grade nach den Vorschlägen der Regierung im rein national-öconomischen Interesse verwendet werden sollten. — Den Antrag des Abg. v. Berg anlangend, so könne er sich nicht damit einverstanden erklären, weil derselbe noch weiter gehe, als der Antrag der Staatsregierung im Entwurfe. Nach dem Antrage des Abg. v. Berg würden immer 2400 Thlr. gegeben werden, 2000 Thlr. Gehalt und 400 Thlr. für besonderen Dienstaufwand. (Der Vertheil, welcher von demselben hervorgehoben worden sei, und welcher sich zeigen werde bei einer etwaigen Pensionirung, — wenn man nämlich 2000 Thlr. für Gehalt und 400 Thlr. für besonderen Dienstaufwand festsetze, — sei zu gering um überhaupt berücksichtigt zu werden.) Die Regierung habe aber nur einen Gehalt vorgeschlagen von 2000 bis 2400 Thlr. Rechne man nun den gewöhnlichen Lauf der Dinge, so müsse man annehmen, der Präsident werde im ersten Drittel seiner Dienstzeit haben 2000 Thlr., in dem andern Drittel 2200 Thlr., in dem letzten Drittel 2400 Thlr. Demnach würde er für die ganze Zeit seiner Präsidentsur im Durchschnitte nur 2200 Thlr. jährlich haben. Das gebe auch der Vorschlag des Ausschusses, und dieser sei also im Sinne des Entwurfs. Was der Abg. v. Berg vorschlage, gehe also darüber hinaus.

Abg. Mölling beantragt die Trennung der Abstimmung, in Beziehung auf die Punkte a. und b. des Antrages Nr. 29. Der Antrag Nr. 29 a. wird angenommen, der Antrag

Nr. 29 b. gegen 17 Stimmen abgelehnt. Ebenso wird der Antrag des Abg. v. Berg abgelehnt. Der Antrag Nr. 30. wird angenommen.

Abg. v. Berg zu Nr. 31.: In Beziehung auf den Antrag, welchen er rücksichtlich des Oberappellationsgerichts gestellt habe, sei bemerkt worden, daß man sich deshalb gegen denselben erklären könne, weil es ein Antrag sei, der sich auf Gehalte im Justizdienste beziehe. Diesem Einwand werde er nicht zu begegnen haben, daher um so mehr hoffen dürfe, daß der Antrag, welchen er zu stellen habe, im Interesse des Dienstes Unterstützung finden werde. Als er seinen Antrag in Beziehung auf das Oberappellationsgericht befürwortet habe, sei von ihm namentlich darauf hingewiesen worden, daß derselbe auch die Besorgnisse verschuchen solle, daß eine erheblichere Summe ausgegeben werde und könne, als man im Allgemeinen für nöthig erachte. Sein jetziger Antrag gehe aber noch weiter, indem er unter Umständen sogar in sichere Aussicht stelle, daß noch eine geringere Summe zur Verwendung komme, als vom Ausschusse beantragt sei. Er erkenne es an, daß für den besagten Dienst, für die Rätthe eine gleichmäßige Norm festzusetzen, und die verschiedenen Landestheile nicht zu scheiden seien. Nach dem Beschlusse des Landtags falle der Vice-Präsident des Oberappellationsgerichts als solcher weg, und trete nur als Rath auf. Da nun für einen Rath im Oberappellationsgerichte, der Gehaltssatz von 1800 Thlr. festgesetzt werde, Vice-Präsidenten auch bei den Verwaltungsbehörden nicht beliebt seien, so scheine es die Gleichmäßigkeit zu verlangen, daß auch 2 Rätthe in den verschiedenen Oberverwaltungsbehörden, auf die Summe von 1800 Thlr. gebracht werden könnten. Er beantrage demnach statt der Sätze, welche der Ausschuss vorgeschlagen habe, verschiedene Gruppen, und damit allerdings das Gehaltssystem mit Zulagen. — Sein Antrag laute: „Für die Mitglieder der drei Provinzialregierungen und des Oldenburgischen Cammercollegiums werden folgende Anhaltssummen festgesetzt: für 2 Mitglieder 16 bis 1800 Thlr., für 4 Mitglieder 13 bis 1500 Thlr., für 6 Mitglieder 10 bis 1200 Thlr., für 4 Mitglieder 8 bis 900 Thlr.; — jedoch darf die Staatsregierung im Ganzen für die Mitglieder dieser Collegien auf Grund der Regulative höchstens die Summe von 1900 Thlr. für den Voranschlag beanspruchen.“

Dieß sei nämlich die Summe welche der Ausschuss unter Nr. 31. beantragt habe, während die Summe seiner Sätze im minimo fast 1400 Thlr. unter ihr bleibe.

Abg. v. Finckh: Seine bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Gehaltsätze des Oberappellationsgerichts gethane Aeußerung müsse wohl mißverstanden worden sein. Er habe gesagt, daß er mit dem Antrage des Abg. v. Berg einverstanden wäre, daß aber der Ausschuss, auf dem Boden des früheren Beschlusses stehend, geglaubt habe, auch dort keine Ausnahme machen zu müssen. Er könne nur von dem angedeuteten Standpuncte aus, welchen er noch für richtig halte, auch für diesen Antrag stimmen, vorausgesetzt daß der höchste Satz: bis 1800 Thlr. — nicht darin wäre.



Er könne sich nämlich noch nicht überzeugen, daß es geboten sei, für Rätthe einer Mittelbehörde 1800 Thlr. auszuwerfen. Er würde lieber vorschlagen, mehr Sätze zu 1600 Thlr. zu machen als der Vorschlag des Abg. v. Berg enthalte. Es sei hervorgehoben worden, die Gleichheit und Billigkeit verlange es auch hier, zwei Rätthe mit 1800 Thlr. zu nehmen, nachdem man bei dem Oberappellationsgerichte einen so dotirten Rath angenommen habe. Er müsse das bestreiten. Denn das Oberappellationsgericht sei die höchste Justiz-Behörde, die Collegien um die es sich hier handele seien nur Mittelbehörden; das Oberappellationsgericht sei ferner eine Centralbehörde, diese Collegien seien nur Provinzialbehörden. In keinem Lande finde man aber wohl, daß die Mitglieder der Mittelbehörden den Mitgliedern der höchsten Behörden gleich gestellt seien. Wohl wisse er aber, daß in anderen Ländern die Mitglieder der höchsten Behörden mit ihrem Minimum des Gehaltes da erst anfangen, wo die Mitglieder der Mittelbehörden mit dem Maximum ihres Gehaltes aufhört en. Aus diesen Gründen leugne er nicht nur die Billigkeit und Nothwendigkeit einer Gleichstellung, sondern auch, daß es nöthig sei, dem Rath einer Mittelbehörde mehr als 1600 Thlr. zu geben.

Der Antrag des Ausschusses unter Nr. 31. wird hierauf angenommen, dadurch ist der Antrag des Abg. v. Berg erledigt. — Ferner wird der Antrag Nr. 32. genehmigt.

Abg. v. Berg zu Antrag Nr. 33.: Auch hier halte er sich für verpflichtet, im Interesse des Verwaltungsdienstes das Wort zu nehmen. Er glaube, daß die Sätze, wie sie hier von dem Ausschusse vorgeschlagen seien, den Verhältnissen nicht entsprächen, daß dabei nicht genügend in Erwägung gezogen sei, wie eigentlich die Sache bei uns liege. — Was zunächst die sogenannte Beamtenzulage anlangt, so hätten für diese Zulage die Beamten auch besondere Pflichten zu erfüllen, und besondere Ausgaben zu übernehmen, welche sonst aus der Staatscasse übernommen würden. Die Beamten hätten bekanntlich hier im Herzogthume die Expeditions- und Copistenkosten gänzlich zu bestreiten, und er glaube, daß es fast kein Amt im Herzogthume gäbe, in welchem die Expedition sich in sich decke, während er dagegen wisse, daß in manchem Amte nicht einmal die Beamtenzulage genüge, um diese Kosten zu bestreiten. Darum könne auf diese Zulage nicht der Werth gelegt werden, welchen man anscheinend — sie dem Gehalte gleich setzend — darauf lege, indem vorgeschlagen werde, daß 9 Beamte zu je 1200 Thlr. und 400 Thlr. Beamtenzulage, 10 zu 1000 Thlr. und 400 Thlr. Beamtenzulage und 10 zu 800 Thlr. und 400 Thlr. Beamtenzulage zu dotiren seien. Außerdem wäre aber auch noch zu berücksichtigen, daß ein solcher Beamter, so lange er innerhalb des Kreises seines Amtes in seinem Dienste thätig sei, nie einen Ersatz bekomme, welcher sonst in Tagegeldern gewährt werde, während wenn ein Herr vom Gerichte auswärts Geschäfte habe, derselbe jedesmal Diäten beziehe. Er glaube daher, daß dieß bei der Normirung Berücksichtigung finden müsse, und halte daher folgenden Antrag für gerecht-

fertigt: „die Gehalte für sämtliche 29 erste Beamte in den 3 Provinzen werden, wie folgt, festgesetzt:

für 4	zu 1400 Thlr.	und 400 Thlr. Beamtenzulage,
„ 5	„ 1200	„ „ 400
„ 10	„ 1000	„ „ 400
„ 10	„ 800	„ „ 400

unter Abrechnung von 200 Thlrn., wo Staatsbeamtenwohnungen sind; jedoch darf die Staatsregierung für die 29 Beamten, auf Grund der Regulative, höchstens die Summe von 40,000 Thlrn. für den Voranschlag beanspruchen. — Dieß sei nämlich die Summe der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Sätze. — Dabei glaube er auch im Interesse der Staatscasse, daß es unbedenklich sei, eine ähnliche Beschränkung hingefügt zu haben, wie er sie bei den früheren Positionen beantragt habe.

Abg. Wibel: Den Sätzen, welche hier festgestellt werden sollten, lege er keine große Bedeutung bei. Er habe die Hoffnung, daß der Himmel dem Lande so gnädig sein werde, daß es bald eine neue Organisation bekomme, damit es von dem Plunder des jetzigen Beamtenthums befreit werde, — daß man aber die jetzige Beamtenmaschinerie einen Plunder nennen könne, daß man sie im Sinne des ganzen Volkes so nennen müsse, davon sei wohl jeder so überzeugt, daß es einer weiteren Begründung nicht bedürfe. — Man will und muß eine neue Organisation haben! — das müsse der feste Entschluß jedes Mannes sein, welcher die Organisationsfrage näher betrachtet habe und es mit seinem Lande wohl meine, — und nun solle man noch hohe und feste Gehaltsätze für diejenigen bewilligen, welche in der ersten Reihe derjenigen ständen, welche man wegschaffen wolle? Damit würde man nur bewirken, daß wenn die glücklichen Tage einer besseren Gestaltung kämen, man noch hohe Pensionen ausgeben müßte. — Er könne daher nur für die niedrigsten Sätze stimmen, — aber auch darin habe der Ausschuss noch nicht genug gethan, er hätte die Gehalte noch weiter herabsetzen können, das wäre auch noch kein Unglück gewesen. — Das Einkommen der Beamten aus den Expeditionen aber sei schon lange ein Gegenstand des Streites gewesen, von einigen Seiten habe man dasselbe als sehr gering geschildert, von andern Seiten habe man geglaubt, daß es viel höher sei, daß auch selbst die Diäten, welche sie bezögen, beträchtlicher seien, als sie angegeben würden, — dieß sei nun jedenfalls ein Irrthum, denn die Höhe der Diäten wüßte man wenigstens in den Fällen, wo die Parteien dieselben bezahlen müßten. — Indes die Erfahrung lehre diejenigen, welche in die Sache hineingesehen hätten, daß bei vielen Aemtern viel erübrigt werde an Expeditionskosten, und er könne eine Uebersicht vorlegen von vielen Aemtern, in welcher ein sachverständiger Mann ausgerechnet habe, was in der Schreibstube zum Einkommen des Amtmanns verdient werde, — und dieß sei nicht wenig!

Präsident: Der Abg. Wibel habe zwar seine Ansicht dahin kund gegeben, daß er im Sinne des Volkes die Ueberzeugung desselben ausspreche, wenn er das Beamten-



thum „Plunder“ nenne; — er müsse gestehen, ungeachtet dieser angeblichen Ueberzeugung des Abg. Wibel, sei er der entgegengesetzten Ansicht, und glaube, daß diesen Ausdruck lediglich durch dessen eigenthümliche Auffassungsweise gerechtfertigt erscheine, nur dessen eigenthümlicher Ausdrucksweise beizumessen sei, und darin seine Erklärung finde, welche Ausdrucksweise bekanntlich schon sehr häufig von dem Präsidium und dem Landtage für eine durchaus unziemliche erklärt worden sei. Diesen Ausdruck, welchen der Abg. Wibel aber soeben gebraucht habe, finde er im höchsten Grade unziemlich, und rufe denselben hiermit zur Ordnung! (Bravo! von einigen Abgeordneten). Dergleichen Beifallsäußerungen finde er ebenfalls nicht in der Ordnung, und bitte dieselben in der Zukunft zu unterlassen.

Abg. v. Berg: Er verzichte auf das Wort, da er nur über das habe sprechen wollen, was durch des Präsidenten Bemerkung erledigt sei.

Abg. Rüder: Weniger, weil er irgend einen erheblichen Werth auf den Antrag des Abg. v. Berg zu legen vermöchte, da die in dem Antrage beabsichtigte Erhöhung der Sätze durchaus unbedeutend sei, und da es nicht von Belang sein werde, ob in diesem Normaletat die zur Zeit reichlich so hoch dotirten oberen Stellen etwas erhöht würden, sondern deshalb nehme er das Wort, weil bei dieser Gelegenheit, und bei einer früheren, wo Niemand geantwortet habe, weil Niemand geglaubt haben möge, daß es einer Antwort darauf bedürfe, vielleicht auf die Abstimmung mit Unwahrheiten eingewirkt werden sollte. Der Abg. Mölling habe nämlich vorhin bei der Verhandlung über die Functionszulage des Präsidenten der Regierung die Behauptung aufgestellt, die Staatsdiener bezahlten gar nicht zu den Staatskosten. — Daß dieß eine colossale Unwahrheit sei, hätte bei einigem Nachdenken dem geehrten Abgeordneten selbst nicht entgehen sollen; — vielleicht seien die Worte aber an den Ohren der übrigen Abgeordneten ohne strenge Kritik zu erfahren vorüber gerauscht, und hätten doch irgendwelchen Einfluß gehabt. Daß die Staatsdienerfamilien, wie alle anderen, zu den indirecten Steuern beitragen, sei bekannt, daß die Staatsdienerfamilien in der Position eines Präsidenten oder auch nur Amtmanns dazu erheblich beitragen, sei auch bekannt, und liege wohl in ihrer Stellung, welche sie nöthige auswärtige Geschäfte wahrzunehmen, in Verkehr zu treten mit den Bewohnern des Amtes, in der Nothwendigkeit Erwidderung der Gastfreundschaft zu üben; — daß aber dieselben, wenn sie eigene Häuser oder s. g. Beamtenhäuser besäßen, auch Häusersteuer zahlten, werde auch Jedem bekannt sein. — Später sei auch hinsichtlich der Behauptung des Abg. v. Berg, welcher gesagt habe, daß die Beamten keine Diäten bekämen, wenn dieselben innerhalb ihres Amtes fungirten, diesem widersprochen worden, und wenn dem widersprochen worden, so sei es mit Unwahrheit geschehen, und er glaube, daß der Landtag gerade dadurch, daß er auf den v. Berg'schen Antrag einging, zeigen sollte, daß der Landtag mit solchen Waffen nicht gefochten haben wolle.

Abg. Mölling: Er glaube, daß die Rede des Abg. Rüder alle diejenigen, welche nicht wollten, daß die Gehalte der Beamten noch erhöht würden, in ihrer Meinung noch bestärken werde. Die Art aber, wie derselbe eine unbedeutende in ihrem Wesen richtige Aeußerung wieder gegeben habe, könne er eigentlich auf sich beruhen lassen. Wenn er davon gesprochen habe, daß die Staatsdienerschaft nicht zu den Steuern beitrage, so wisse jeder, daß er damit nicht den Beitrag zu den indirecten, sondern, wie es auch in der Meinung des Volkes feststehe, zu den directen Steuern gemeint haben könne, man wisse aber, wie sehr der Abg. Rüder geneigt sei, unter dem Scheine der Ruhe und Objectivität die Persönlichkeit anzugreifen und in die Sache zu ziehen. Es sei bekannt, wie derselbe in dieser Beziehung dann eine Aeußerung aufzufassen pflege, und er habe schon mehrfach nachgewiesen, wie er dann seine, des Redners, Worte geradezu auf den Kopf gestellt habe, es sei dieß nun einmal dessen Weise, in welcher er gern fortfahren möge. — Er habe aber noch darauf hinzuweisen, daß die Beamtenbesoldungen gegenwärtig genügend seien, wie sie der Ausschuss festgestellt habe. Daß im Allgemeinen die Beamtenzulagen von 400 Thln. genügten für den Aufwand, welchen sie zu bestreiten hätten, würden auch diejenigen wissen, welche einen solchen Aufwand zu bestreiten hätten. — Wenn aber der Abg. v. Berg darauf hingewiesen habe, daß die Mitglieder der Gerichte Diäten erhielten, wenn sie nur das Gericht verließen, so würde, wenn die Diäten derselben wirklich zu hoch wären, daraus nur folgern, daß die hohen Diätensätze auf ein gehöriges Maß zurückgeführt werden müßten, nicht aber, daß die bestehende Höhe für andere Beamten maßgebend sei.

Abg. Böckel: Da die Debatte sich einigermaßen in das Allgemeine über die Höhe der Gehalte der Beamten erstreckte, so wolle er auch erklären, daß er für die niedrigsten Sätze im Regulativ sei, und nur bemerken, daß wenn man damit anfänge, die Worte so zu pressen und auf die Wagschale zu legen, wie es der Abg. Rüder mit den Worten des Abg. Mölling gethan habe, daß dann jede Debatte aufhören müsse. Wenn derselbe dann gemeint habe, es hätte mit den angeführten Worten auf die Abstimmung eingewirkt werden sollen, so könne er dieß nicht glauben, denn es sei Niemand in der Versammlung, der nicht wüßte, daß die Staatsdiener zu den Staatslasten wenigstens durch die indirecten Steuern beitragen. Er wolle sich aber erlauben, diesen Beitrag der Staatsdiener zu den indirecten Steuern zu erläutern. Die indirecten Steuern seien jetzt allerdings hoch, aber ob diese Last auf die Beamten wirklich falle, sei die Frage. Denn wenn Klagen darüber kämen von Seiten der Beamten, daß bei der Höhe der indirecten Steuern ihre Gehalte künftig nicht genügten, so werde ihnen an Gehalt zugelegt werden, und das eigentlich Drückende dieser Steuern falle dann immer auf diejenigen zurück, welche die andern Lasten trügen.

Abg. Rüder: Da der Abg. Mölling nach seiner eigenen Erklärung, und nach derjenigen des Abg. Böckel,



mit seiner Rede auf die Abstimmung nicht habe einwirken wollen, die Rede also für diese Versammlung nicht berechnet gewesen wäre, so glaube er, daß dieser Theil seiner Rede hier überflüssig gewesen sei. — Er glaube übrigens nicht, daß er eine Persönlichkeit in die Debatte gezogen habe, was er gethan zu haben er bedauern würde, sondern daß er auf die Art und Weise rein sachlich hin gewiesen habe, wie nach seinem Erachten in diesem Hause nicht debattirt werden solle.

Abg. Kläve mann: Er sei nicht geneigt, jedesmal zu berichtigen, was von dem Abgeordneten, welcher das Beamtenthum vorhin Plunder genannt habe, an Verkehrtheiten schon vorgebracht worden sei, insofern diese Verkehrtheiten auf einem Irrthum oder Unkenntniß der Sache beruhten. Der Abgeordnete habe z. B. bei der Verhandlung über die Eindeichung des Seefelder Außengroden's Dinge gesprochen, die hier nicht widerlegt zu werden brauchten; und es könne einem jeden im Publicum überlassen werden, das selber zu beurtheilen, was man in den stenographischen Berichten darüber zu lesen bekomme. So auch in vielen anderen wirklich practischen Fragen. Er wolle daher auch gegen den ehrenwerthen Abgeordneten darüber weiter nichts sagen, wenn derselbe behauptet habe, die Beamten bezögen Diäten, der Aeußerung des Ministers des Innern gegenüber, welchem er einen Irrthum in dieser Beziehung vorgeworfen habe. — Die Beurtheilung ob die Art und Weise, das Beamtenthum Plunder zu nennen, eine gebührliche sei oder nicht, überlasse er auch der öffentlichen Meinung. Wenn der Abgeordnete das gefunden habe, könne dies auch auf einem Irrthum beruhen. Aber wenn es eine Insinuation zu sein schein, wo der geehrte Abgeordnete solche Verkehrtheiten vorbringe, da sei es die Pflicht jedes Abgeordneten, dem zu widersprechen. Der Abg. Wibel habe nun gemeint die Beamten würden die fraglichen Nebengebühren ungern vermissen, weil sie, wenn sie die Schreibstube hielten, dabei Profit zu machen wäre. Darauf müsse er entgegnen, daß er auf allen Aemtern, wo er gearbeitet, kein Amt ausgenommen, gefunden habe, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung für die Beamten nur Schaden entstehe. Er wünsche, daß diese Einrichtung, aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern aus vielen anderen Gründen, geändert, daß vom Staate Actuare oder Registratoren angestellt würden bei den Aemtern, welche nicht im Privatdienste des Amtmanns ständen. Indessen sei hier allerdings der Ort nicht, dergleichen zu beantragen.

Berichterst. v. Finckh: Wenn es sich darum handelte, dem v. Berg'schen Antrage deshalb beizutreten, wie der Abg. Rüd er meine, um zu zeigen, daß der Landtag nicht mit solchen Waffen gekämpft haben wolle, so würde er demselben sofort beitreten. Denn es thue ihm leid, daß dergleichen Waffen gebraucht würden, indem dadurch die Sache jedenfalls nicht gewinnen könne. Er könne aber dem Antrage nicht beitreten, obgleich derselbe nur darin von dem Ausschusstrage abweiche, daß er die Gesamtsumme in den einzelnen Positionen anders eintheile als der Ausschuß, er könne es schon nun deshalb nicht, weil das System des Berichtes da-

durch ganz verschoben werde, und weil eine Erhöhung nicht nöthig sei. Die Erhöhung von vier Beamten auf 1800 Thaler sei, wenn er richtig verstanden habe, damit motivirt, weil die Expedition den Beamten viel Geld koste. Im Ausschusse habe ein Mitglied, welches spezielle Kenntniß von der Sache hätte, aber erklärt: daß dies nicht so sehr der Fall sei. Man habe nun auch von dem Vorredner gehört, daß ein Schaden aus der Schreibstube nicht entstehe. Er gebe übrigens gern zu, daß es Aemter gebe, wo dergleichen vorkommen, indeß er glaube nicht, daß dieß es motiviren könne, vier Beamten 1800 Thlr. zu geben. Denn er bezweifele, daß gerade denen so viel werde gegeben werden, welche Schaden an der Schreibstube hätten. Nach dem dem Ausschusse vorgelegten Zahlungsreglement bei der Kammercasse seien wenigstens diejenigen Beamten, wo die Expedition besonders tief in den Beutel schneiden solle, nicht die, welche sehr hohe Gehalte hätten. Wenn es nun also für nöthig befunden werde, diesen Ausfall, welchen der Beamte durch die Expedition habe zu decken, — und wenn derselbe wirklich erheblich wäre, so müsse er auch gedeckt werden, denn er sei nicht der Ansicht, daß der Beamte Schaden durch die Expedition haben solle, — dann müsse ein anderer Weg dafür gesucht werden. Für diesen Schadenersatz des betreffenden Beamten werde er stimmen, aber nicht dafür, daß die Gehalte allgemein erhöht würden, da er überzeugt sei, daß diejenigen den höheren Gehalt nicht grade bekämen, welche den meisten Schaden hätten. Er glaube, daß der Ausschuß das Richtige getroffen habe, wenn die Staatsregierung nebenbei diese Schaden, welchen die Expedition verursache, vergüte.

Abg. Kläve mann: Er müsse wohl von dem Berichterstatter falsch verstanden worden sein, er habe gerade behauptet, daß die meisten Verwaltungsbeamten bei der Schreibstube Schaden hätten; wenigstens da, wo er Gelegenheit gehabt hätte, das Verhältniß zu beobachten, sei es allenthalben der Fall gewesen.

Der Antrag des Abg. v. Berg kommt nun zur Abstimmung und wird abgelehnt, der Antrag des Ausschusses Nr. 33. dagegen angenommen.

Abg. v. Berg zu Antr. Nr. 34. u. 35.: Wenngleich er bisher bei seinen Anträgen nicht die Unterstützung gefunden habe, welche er gewünscht hätte, so könne ihn dieß doch nicht abhalten, das auch ferner zu vertreten, was er für richtig halte. So schein ihm auch der Antrag, wie derselbe von der Mehrheit unter Nr. 34. formulirt sei, den Verhältnissen nicht ganz entsprechend, und mit Rücksicht auf die Einnahmen der Assessoren bei den Landgerichten, nicht dem zu entsprechen, was die Billigkeit verlange. Der Ausschuß habe unter Antrag Nr. 61. ein Maximum des Gehaltes der Assessoren bei den Landgerichten mit 1100 Thlr. und ein Minimum von 540 Thlrn. beantragt. Wenn er nun auch nicht der Ansicht sei, für die Amtsassessoren auch einen Gehaltsfuß in maximo wie er unter Nr. 61. bestimmt sei, zu beantragen, so glaube er doch, daß in dem Minimalfusse eine Gleichheit

erstrebt werden müsse, und darum stelle er folgenden Antrag: die Gehalte der letzten 10 examinirten Beamten werden dahin festgestellt:

für 3 nebst freier Wohnung	600 Thlr.
= 3 = = =	540 =
= 2 = = =	480 =
= 2 = = =	420 =

Abg. Mölling: Ueber den Antrag des Abg. v. Berg wolle er nicht sprechen, sondern nur die Annahme des Antrags der Minderheit empfehlen. Daß die Assessoren, als zweite Beamte auch anständig dotirt sein müßten, so lange die Aemter eben beständen, sei natürlich. Er müsse aber darauf aufmerksam machen, daß das Institut der Amtsassessoren ziemlich neu geschaffen wäre, daß früher die Aemter so bestanden hätten, daß nur ein Amtmann und ein Amtsauditor da gewesen wären. Dieses Verhältniß hätte bleiben können, es wäre nicht nöthig gewesen die Auditoren zu Assessoren umzuschaffen, und dadurch, daß ihnen ein votum decisivum zugewilligt sei, einen hohen Gehalt ihnen geben zu müssen. Aber gerade weil diese Assessoren eine untergeordnete Stellung hätten, und da der erste Beamte derjenige sei, welcher das Amt eigentlich leite, könne er nicht annehmen, daß eine solche untergeordnete Stellung besonders dotirt werde, sondern er halte dieselbe für genügend dotirt, mit dem, was die Minderheit vorgeschlagen habe. — Der Vergleich, welchen der Abg. v. Berg zwischen diesen Amtsassessoren und den Landgerichtsassessoren gezogen habe, treffe nicht zu, denn letztere hätten nicht nur einen bedeutend größeren Kreis der Geschäfte, sondern sie seien eigentliche Richter, dasselbe was der Vorstand sei, und hätten eine weit größere Verantwortung und Geschäftslast als die Amtsassessoren. Er empfehle daher den Antrag der Minderheit.

Abg. Strackerjan II.: Er habe das Wort genommen, um den Antrag der Mehrheit zu empfehlen. Von dem letzten Redner sei hervorgehoben worden, die Amtsassessoren wären nicht mit den Landgerichtsassessoren gleich zu stellen. In gewisser Beziehung habe derselbe da allerdings recht, da der Amtsassessor mehr Verantwortlichkeit habe, als der Landgerichtsassessor, denn er halte es für schwieriger allein zu verfahren, wenn man in einem Amte von vielleicht 12,000 Einwohnern den Amtmann zu vertreten, der vielleicht durch Krankheit verhindert sei, dem Amte vorzustehen, als in einem Landgerichte zu votiren; — denn für den Beschluß trage nicht der Einzelne die Verantwortlichkeit, sondern das ganze Collegium; bei dem Amte sei es aber umgekehrt, da trage der Einzelne die Verantwortung. — Dann möchte er darauf aufmerksam machen, daß die zweiten Beamten die Schule seien, aus welcher die höheren Verwaltungsstellen recrutirt werden sollten. — Wenn nun die Aussichten der zweiten Beamten auf eine angemessene pecuniäre Stellung nicht vorhanden wären, so werde die Folge davon sein, daß jeder, welcher etwas zu leisten glaube, streben würde dahin zu kommen, wo er bessere Aussichten habe; — zum Justizdienst, und daß dagegen nur die weniger befähigten Persönlichkeiten in der Verwal-

tung bleiben würden. Daß dies aber wünschenswerth sei, glaube er nicht. — Dann sei hervorgehoben worden, früher wäre nur einer als Beamter, der andere aber Auditor angestellt gewesen. Soviel er wisse, sei schon vor 1827 bestimmt worden, daß sieben Amtmänner als zweite Beamte sein sollten, mit einem höheren Gehalte als dem Auditorengehalte. Nachher sei diese Zahl erhöht worden, weil sich herausgestellt habe, daß das Verhältniß zwischen der Justiz und der Administration in das Gleichgewicht gebracht werden müsse, und daß die obige Zahl dazu nicht genüge. — Er halte es daher für nothwendig, daß auch die Verwaltung in den untern Stellen der Justiz gleichgestellt werde, wenn nicht die bessern Kräfte der Justiz sich zuwenden sollten. — Das Maximum, was der Ausschuß empfehle, sei 500 Thlr. für die ersten vier Amtsassessoren, dieß sei gewiß nicht zu viel, wenn man berücksichtige, daß manche zweite Beamte durch gewisse Umstände verhindert würden, die Stelle eines ersten Beamten zu erlangen, auch nicht Gelegenheit gefunden hätten, ihren Weg in eine höhere Verwaltungsbehörde zu nehmen, und es sei dieß ein Gehalt wie er in der heutigen und gestrigen Sitzung schon für Subalternbeamte bewilligt worden sei. — Endlich wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag der Minderheit mit seinen Sätzen von 750 und 550 Thhalern sich keiner der übrigen ähnlichen Positionen anschließe, es entsprächen diese Sätze nicht dem Gehalte der Secretaire bei den höheren Collegien, nicht dem Gehalte der Assessoren bei den Landgerichten, und paßten nicht in die Stufenleiter hinein. Daneben sei der Vorschlag der Minderheit um 240 Thaler theurer als der der Mehrheit. — Er empfehle daher den Antrag der Mehrheit.

Abg. Mölling: Als er in diesem Lande in den Staatsdienst getreten, sei er Amtsauditor geworden, damals habe es keine Assessoren gegeben, der Amtsauditor habe aber neben dem Amtmann gestanden, und diesen unterstützt, habe nur ein votum consultativum in Justiz, nicht einmal dieses in Verwaltungssachen und überall kein votum decisivum gehabt, diese Auditoren hätten sich aber der Geschäfte ebenso sehr angenommen, als die jetzigen Amtsassessoren. — Es sei in dieser Beziehung gegangen, wie gewöhnlich, die Beamten hätten Söhne gehabt, — durch dieselben sei ein großer Andrang zum Staatsdienste entstanden; da hätte man diese natürlich anbringen und sie besser dotiren müssen, dadurch seien denn die Assessoren entstanden. — Daß die jetzigen zweiten Beamten eine verantwortliche Stellung bei der Verwaltung hätten, könne er nicht zugeben; — der Abg. Strackerjan habe selbst eingeräumt, daß sie sich mit dem Amtmann besprechen könnten und nur ausnahmsweise ihn vertreten; dagegen sei dies bei den Richtern vielfach nicht der Fall, sie hätten allerdings nur ein votum mit den übrigen Richtern, hätten aber häufig große Untersuchungen allein, und wären, was die zweiten Beamten bei der Verwaltung nicht wären, da selbständige alleinstehende Beamte. — Er müsse daher aus Billigkeitsrückichten die niedrigeren Sätze der Minderheit empfehlen.

Abg. Rüder: Es sollte ihm leid thun, wenn er wieder



persönlich werden sollte, er beabsichtige das durchaus nicht; — es sei aber schon ausgerechnet worden, daß der Minderheitsantrag 240 Thlr. theurer sei, als der Antrag der Mehrheit, und komme es daher seltsam heraus, die Sätze des Minderheitsantrags als die niedrigeren zu bezeichnen.

Abg. Wibel: Nicht um von colossalen Unwahrheiten zu reden, die ich aufdecken wollte, und nachher nichts zu sagen, als was sich von selbst verstanden habe, — ebensowenig wie der Abg. Kläve man n, um Unrichtigkeiten in unverständlicher Rede vorzubringen, — was nachzuweisen wäre, — habe er um das Wort gebeten, sondern darum, weil er sich für verpflichtet halte, doch auch das zu berichtigen von den vorgebrachten Gründen der andern Seite, was eine falsche Vorstellung geben könnte. Von dem Abg. Strackerjan sei hingewiesen worden auf die bedeutsame Stellung, welche die Amtsassessoren einnehmen dadurch, daß sie den Amtmann vertreten müßten. Dagegen müsse er bemerken, daß dieselbe Vertretung bei dem jüngsten Landgerichtsassessor sei, es werde nur der Unterschied sein, daß wenn der Amtmann behindert sei, den eigenen Namen zu unterschreiben, der Assessor den seinen unterschreibe, mit dem Bemerkten: „in Abwesenheit des Amtmanns.“ Hierin könne aber kein Grund liegen, den einen einen hohen Gehalt und dem anderen einen niedrigeren Gehalt zu geben, ebensowenig könne er dem beistimmen, daß es ein Grund sein könne, daß das Schicksal manchen zweiten Beamten gezwungen habe, im Amte zu bleiben. Wenn ferner der Abg. Strackerjan bemerkt habe, daß das Institut der zweiten Beamten eine Vorschule für die höheren Verwaltungsbehörden sei, so müsse er darauf erwidern, daß die Schüler eben sich bemühen sollten, nicht so lange in dieser Schule zu bleiben. Wenn endlich der Abg. Rüder gesagt habe, alles Gerede für den Minderheitsantrag sei überflüssig, weil die Totalsumme des von ihm Beantragten höher sei, als die von der Mehrheit beantragte Summe, so entgegne er, daß hier nicht von einer Totalsumme, sondern von einer ungleichen Dotirung die Rede sei, diese werde aber durch den Antrag der Mehrheit erzielt.

Berichterst. der Minderheit Schmedes: Daß die Amtsassessoren nicht mit den Landgerichtsassessoren gleichgestellt werden könnten, sei wohl allenthalben zugegeben worden. — Gegen den Antrag der Minderheit sei besonders angeführt worden, daß nach demselben die sämtlichen Gehalte theurer würden, als nach dem Antrage der Mehrheit, und es sei von dem Abg. Rüder hervorgehoben worden, daß der Abg. Mölling früher unrichtig behauptet habe, daß er deshalb für die Minderheit stimmen werde, weil die Sätze niedriger wären, als nach dem Antrage der Mehrheit; und da müsse er sagen, daß der Abg. Mölling recht habe, und Jedermann werde dies finden, wenn er nur einen Blick auf die Positionen werfe, wie sie in den beiden Anträgen gestaltet seien. Dennoch wolle die Mehrheit 800 Thlr. für 4 zweite Beamte, die Minderheit dagegen 750, die Mehrheit für 4 700, die Minderheit für 6, 550, die Mehrheit für 3, 540,

die Minderheit für 4, 420, die Mehrheit für 3, 480, für 4, 420, für 12, 360, die Minderheit für 12, 360 Thlr.

Wenn er nun darauf zurückkomme, daß die Totalsumme dieser Positionen der Minderheit höher sein solle, als die der Mehrheit, so sei dies zwar richtig, jedoch werde man in der niederen Klasse in der Regel weniger Gehalt auszuzahlen haben, als nach dem Antrage der Mehrheit, denn der Minderheitsantrag nehme in der höchsten Classe 8 Assessoren zu 750 Thlr., dagegen in den andern Classen 6 zu 550 und 4 zu 420 Thlr. Wenn man nun den Gehalt der 6 und 4 Assessoren in das Auge fasse, so sei da ein Sprung im Gehalte von 130 Thlr., und diese 130 Thlr. werde die Staatsregierung einem Assessor nicht so leicht zulegen, in dem Augenblicke, wo eine von diesen höhern Gehaltsstellen offen werde, während, da nach dem Antrage der Mehrheit die Sätze weniger stiegen, diese Stellen immer besetzt sein würden mit denen, welche Ansprüche darauf hätten. Und dabei müsse er darauf zurückkommen, daß der Ausschuß bei seinen Beratungen sich dahin ausgesprochen habe, daß die Staatsregierung nicht verpflichtet sein solle, den Beamten diejenigen Gehaltsätze zu geben, welche hier normirt seien, sondern daß sie nur verpflichtet sein sollte, nicht mehr als die einzelnen normirten Gehaltsätze zu zahlen. — Wenn der Abg. Strackerjan darauf hingewiesen habe, daß der Satz von 800 Thlr. sich den früheren Positionen nicht anschließe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß der Landtag nach seinen früheren Beschlüssen den jüngsten Mitgliedern der höhern Collegien 800 Thlr. bewilligt habe, daß also ein Assessor den jüngsten Mitgliedern der höhern Collegien gleichgestellt werde. Wenn ferner gesagt worden sei, daß man den 4 ersten Assessoren 800 Thlr. geben müsse, damit diese Beamten nicht zur Justiz überzugehen suchten, so könne er dies nicht für zutreffend halten, denn es hätten diese Amtsassessoren mehr Aussichten als die Landgerichtsassessoren, indem sie sowohl erste Beamte werden, als in eine höhere Verwaltungsbehörde übergehen könnten, während die Landgerichtsassessoren nur innerhalb des Justizkreises Aussichten hätten. Diejenigen zweiten Beamten, welche aber nicht erste Beamte würden, oder nicht übergingen in die höhere Verwaltungsbehörde, das würden wohl nur diejenigen sein, denen man gewiß keinen höhern Gehalt geben wollte als 750 Thlr., denn es würden in der Regel nur die weniger Befähigten sein. Er müsse daher den Antrag der Minderheit empfehlen.

Berichterst. v. Finckh: Man scheine in der Zeit der Mißverständnisse zu leben. Nach dem, was man gehört, habe der Abg. Rüder gesagt, der Abg. Mölling wolle den Antrag der Minderheit aus Rücksichten der Billigkeit vertheidigen. Der Abg. Schmedes habe jetzt angeführt, das habe Mölling nicht gethan. Er, der Redner, müsse nun wieder dem Abg. Rüder beistimmen, daß er recht gehabt habe, in dem was er von dem Abg. Mölling gesagt habe. — Wenn nun nach ihm, dem Berichterstatter, noch ein anderer Redner kommen könnte, so würde dieser sicher das, was er jetzt sage, wieder anders auslegen. Doch davor sei er als Berichter-



statter geschügt. — Wenn der Abg. Schmedes gesagt habe, „daß gegen den Minderheitsantrag besonders angeführt worden sei, daß er theurer wäre, als der der Mehrheit,“ — so sei dies auch ganz richtig. Von dem Abg. Strackerjan sei die Summe des Mehrbetrags bereits angegeben. Ebenso sei von demselben schon der sehr wichtige Moment hervorgehoben, daß die Sätze der Minderheit zu keinem der andern Gehaltsätze paßten, und einen Sprung enthielten, welcher durch die Verhältnisse gar nicht gerechtfertigt wäre. Der Antrag der Mehrheit habe aber, abgesehen von der größeren Billigkeit, den Vorzug, daß er sich den Verhältnissen vollständiger anschließe, als der der Minderheit. Denn er habe außer dem Unterschiede der beiden ersten Classen von 100 Thlr. in den folgenden Sätzen nur den Unterschied von 60 Thlr., und dies sei für die fraglichen Verhältnisse schon erheblich. Springe man aber mit einem Unterschiede von 130 Thlr., so sei dies nicht gerechtfertigt. — Man habe bestritten, daß der Antrag der Minderheit, trotzdem, daß es bewiesen sei durch das Rechenexempel, daß er wirklich nur 240 Thlr. theurer sei, wirklich kostspieliger wäre, und habe dies dadurch beweisen wollen, daß der Sprung von 130 Thlr. so hoch sei, daß die Regierung zu diesem Sprunge nicht leicht greifen werde. Erstens glaube er aber, daß die Ansicht von der Zaghaftigkeit der Staatsregierung in dieser Hinsicht nicht begründet sein dürfte; und dann halte er es nicht für gerechtfertigt, auf eine solche Zaghaftigkeit zu speculiren. — Es sei übrigens nicht ein „Zurückkommen“ auf einen Antrag des Ausschusses, wie der Abg. Schmedes meine, daß die Regierung nicht verpflichtet sein solle, diese Gagen zu geben, denn dieser Antrag komme erst unter Nr. 36. Dort habe der Ausschuss beantragt, daß der Staatsregierung Freiheit mit der Ertheilung dieser Gagen gegeben werden solle. — Was den v. Berg'schen Antrag anlange, so wolle er der Großmuth des Landtages in Beziehung auf die Amtsassessoren nicht entgegen treten, — er wolle sie in dieser Hinsicht auch empfehlen, denn zu viel hätten sie gewiß nicht, — aber bestreiten müsse er, daß der Zweck der Gleichstellung derselben mit den Landgerichts assessoren dies rechtfertige. Denn wenn er noch die Wahl hätte wo er dienen wolle, ob in der Administration oder in der Justiz, und wenn ihn dabei nur der pecuniäre Vortheil leiten würde, so würde er sich unbedenklich für die Administration entscheiden. Nach den Vorschlägen der Mehrheit würden nur die 4 Assessoren, denen sie nur 420 Thlr. geben wolle, weniger Gehalt haben als Landgerichts assessoren; dafür hätten aber die Amtsassessoren eine ganz andere Zukunft vor sich, indem die meisten Landgerichts assessoren immer bei dem Landgerichte bleiben müßten, und es höchstens bis 1000 oder 1100 Thlr. bringen könnten, während der Amtsassessor 24 erste Beamtenstellen vor sich habe, und außerdem noch 4 obere Verwaltungsbehörden. — Wenn endlich zur Empfehlung des Minderheitsantrages gesagt worden sei: „denjenigen, welche nicht erste Beamte werden könnten, werde auch Niemand mehr geben wollen als 750 Thlr., — indem dies die ganz wenig Befähigten sein würden,“ — so beruhe dies

auf einem gänzlichen Verkennen der Verhältnisse. Denn derjenige, welcher nicht erster Beamter werde, könne sehr wohl ein tüchtiger Mann an seinem Plaze sein, eigne sich nur nicht zu einem Directorialposten, — denn diese Befähigung habe nicht jeder. Es würde aber unrecht sein, ihn deshalb so schlecht zu besolden.

Präsident: Zur Constatirung einer Thatsache, welche der Abg. Mölling berührt habe, wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß man allerdings vor dem Eintritt des Abg. Mölling in den hiesigen Staatsdienst zweite Beamte bei den Aemtern gehabt habe, welche weder Amtsassessoren, noch Amtsauditoren, sondern Amtsmänner geheißen und einen höheren Gehalt bezogen hätten, er dürfe dabei nur erinnern an die Aemter Fever und Oldenburg.

Der Antrag der Minderheit unter Nr. 35. wird hierauf abgelehnt, eben so der Antrag des Abg. v. Berg, dagegen der Mehrheitsantrag Nr. 34. angenommen. Eben so werden die Anträge Nr. 36., 37., 37a., 38., 39., 41. (dadurch ist der Antrag Nr. 40. erledigt), 42., 43., 44. angenommen.

Abg. v. Berg zu Nr. 45.: Er müsse dem Antrage der Minderheit, welche nach dem Vorschlage des Entwurfs den Gehalt des Directors der Strafanstalt zu Vechna auf 900—1400 Thlr. zu fixiren empfehle, beitreten. Die Minderheit habe schon bei Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß für die Stelle eines Directors einer Strafanstalt nicht leicht eine passende Persönlichkeit gefunden werden könne, und daß, da eben eine spezielle Persönlichkeit dafür nothwendig sei, man die Mittel nicht beschränken müsse, um eine solche für diese für das ganze Land so wichtige Anstalt zu gewinnen. — Er beschränke sich daher darauf, den Antrag der Minderheit zu empfehlen.

Der Antrag Nr. 45. wurde sodann angenommen, eben so die Anträge Nr. 45b. (der Antrag 45a. ist dadurch erledigt), 46., 47., 48.

Abg. v. Berg zu Nr. 49.: Die Staatsregierung habe für die Deichinspectoren einen Gehalt von 600—1000 Thlr. vorgeschlagen, während der Ausschuss 6—900 Thlr. für genügend erachtet habe. Die Deichinspectoren hätten einen Dienst, welcher mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden sei, dieselben seien so häufig gezwungen, sich bei jedem Wind und Wetter in ihren Dienstgeschäften für das allgemeine Wohl thätig zu zeigen, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Position derselben noch herunterzudrängen, die schon niedrig genug gegriffen sei, wenn man bedenke, daß ein Deichinspector einem bedeutenden Districte als Techniker vorstehe. Er wünsche daher, daß man den Minimalatz der Deichinspectoren auf 600, und den Maximalatz derselben auf 1000 Thlr. fixire. —

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuss habe allerdings die Deichinspectoren auch für sehr wichtige Leute gehalten. Da derselbe aber gefunden habe, daß bis jetzt kein einziger Deichinspector ein so hohes Gehalt habe, indem das höchste Gehalt jetzt 800 Thlr. sei, so habe er geglaubt, annehmen zu müssen, daß 900 Thlr. auch genügen würden.



Die Anträge des Ausschusses Nr. 49., 50. und 51. werden sodann genehmigt.

Abg. v. Berg zu Nr. 52.: Auch hier habe man es mit einem Angestellten zu thun, welcher insofern eine wichtige Stelle zu verwalten habe, als erhebliche, bedeutende Summen durch dessen Hand gingen, und da es überhaupt Grundsatz der Verwaltung sei, die Leute, welche öffentliche Kassen zu verwalten hätten, besser zu stellen, als andere Beamte, indem man deren Gehalte etwas höher greife, so möchte er es für gerechtfertigt halten, zumal daraus keine Consequenz gezogen werden könne, den Gehalt eines Postinspectors mit 600—1000 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen.

Berichterst. v. Finckh: Der Grund hinsichtlich der Kasse, welche dieser Postinspector zu verwalten habe, sei allerdings im Ausschusse nicht speziell erwogen worden. Man habe freilich gewußt, daß die Summe, welche durch die Hände desselben seit her geflossen, 80—90,000 Thlr. gewesen seien, aber nicht gewußt, wer diese Kasse in Zukunft verwalten solle. Ferner wäre dem Ausschusse auch bekannt gewesen, daß der jetzige Inspector mehr habe als 900 Thlr., denn er habe 850 Thlr. und freie Wohnung. Wenn der Ausschuss dennoch nur 900 Thlr. vorgeschlagen habe, so liege der Grund dafür darin, daß er einen besonderen Postdirector im Auge gehabt habe. Darnach habe man geglaubt, daß der Postinspector künftig nicht mehr die jetzigen Geschäfte haben werde, die vielmehr zum Theile dem Postdirector dann zufallen würden. Eben wegen dieser Unsicherheit, wie sich die Sache in Zukunft gestalten würde, habe man geglaubt, nicht weiter gehen zu können, sondern den Postinspector anderen Inspectoren, welche auch unter einem Director arbeiteten, gleichstellen zu müssen.

Die Anträge Nr. 52. und 53. werden angenommen.

Abg. v. Berg zu Antrag 54.: Der Ausschuss habe hier die Position eines Hülfarbeiters gestrichen, weil er von der Ansicht ausgegangen sei, daß dieser Hülfarbeiter nur vorübergehend bei der Post angestellt wäre. Die Sache verhalte sich aber eben so, wie bei dem Hülfsecretair im Staatsministerium, der Hülfarbeiter sei ein Beamter, welcher dauernd bei der Post angestellt wäre, und deshalb möchte er auch hier beantragen, die Position desselben in das Regulativ aufzunehmen.

Berichterst. v. Finckh: Der Ausschuss habe diese Position nicht deshalb gestrichen, weil er etwa den Hülfarbeiter nicht für nothwendig gehalten habe, sondern aus Rücksicht darauf, daß man hier einen Normaletat der Gehalte feststellen wolle. In dem Voranschlage für die Postgeschätskosten finde sich ein Posten für Hülfarbeiten, ein bestimmt angestellter Hülfarbeiter sei aber nicht vorhanden, weshalb nach der Ansicht des Ausschusses diese Position in die Geschäftskosten gehöre. Dort müsse unter der Rubrik Hülfarbeiten das Nöthige ausgeworfen werden.

Die Anträge Nr. 54. und 55., 56. und 57. werden angenommen.

Staatsrath v. Kössing zu Nr. 58.: Er sei keineswegs der Ansicht, daß der Gehalt von 2000 Thlr. für den Vorsitzenden der Justizkanzlei genügend sei, er halte vielmehr dafür, daß der Satz von 2400 Thlr. nach wie vor angemessen sein werde. Die Gründe dafür seien bereits bei dem Gehaltsatz für den Regierungspräsidenten erwogen worden, er glaube daher keinen Grund zu haben, dieselben hier zu wiederholen, habe dies aber bemerken müssen, damit man nicht aus einem gänzlichen Schweigen der Staatsregierung entnehmen könne, daß dieselbe mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei.

Die Anträge 58. und 59. werden sodann genehmigt.

Staatsrath v. Kössing zu Nr. 60.: Auch hier würde er Gründe gegen die festen Sätze vorzubringen haben, indes da einmal durch den früheren Beschluß die Vorschläge der Staatsregierung nicht angenommen seien, könne er dies unterlassen und nur wiederholen, daß die Staatsregierung keineswegs der Ansicht sei, daß die festen Sätze den Vorschlägen der Staatsregierung vorzuziehen sein möchten.

Der Antrag Nr. 60. wird angenommen.

Abg. Noell zu Nr. 61.: Er werde den vorliegenden Antrag nicht unterstützen, vielmehr dagegen stimmen. Funktionszulagen oder Zulagen für Dienstaufwand seien eine neue Schöpfung des Ausschusses, eine Freigebigkeit, an die selbst die Staatsregierung bei Aufstellung des Normaltats nicht einmal gedacht habe. Er halte solche nicht für angemessen. Auch dem Erforderniß solcher Zulagen müsse er widersprechen. — Die Beamten, welche damit bedacht werden sollten, seien so reichlich mit 100 ja mit 1000 von Thalern Gehalt dotirt, daß die Nothwendigkeit, ihnen unter einer anderen Benennung noch ein Mehr zu geben, nicht einleuchten könne. Das Erforderniß solcher Zulagen sei bisher auch nicht fühlbar gewesen. Die betreffenden Beamten hätten sich, wie bekannt, im Kreise ihrer Bekannten so gut und so angemessen bewegt, daß in der Beziehung wohl nie, auch nur eine tadelnde Bemerkung vernehmbar geworden, und sie selbst hätten demnach auch auf desfallige Vergütungen nicht wohl verfallen können. — Setzt andere Anordnungen zu treffen, hinsichtlich des Dienstaufwandes, den Beamten gewissermaßen Zwang aufzuerlegen, ihn denkbarer Weise wider seinen Willen zu Festlichkeiten zu nöthigen, welche seinen An- und Absichten vielleicht nicht zusagend seien, und zwar bloß des Geldes willen, welches doch eine bestimmte Ausgaberichtung nehmen müsse, das halte er nicht für angemessen, nicht für rathsam. — Was seiner Ansicht aber vorzugsweise die Richtung gebe, solchen Positionen zu widersprechen, das seien die besonderen Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld, welche ihn hier leiten müßten, und vor allem der Kostenpunkt. Der Ausschuss stütze seinen Antrag auf die Kleinheit des Fürstenthums, wo besondere Verhältnisse dem Präsidenten manche Ausgabe zur Pflicht machten, Ausgaben, welche in Oldenburg dem Staatsministerium zur Last fielen. — Gerade die Kleinheit des Landes spreche aber für seine Ansicht. Im Birkenfeldischen seien allerdings die Verhältnisse klein gestaltet, Dienst-



aufwand kenne man dort nicht, einen solchen aber einzuführen, könne nicht empfohlen werden. — Von außen her würden die Vorstände nur höchst selten heimgesucht, er wisse in der That auch nicht einen Fall namhaft zu machen, der zu einem außergewöhnlichen Aufwande hätte Veranlassung geben können, und ein Vergleich mit der hiesigen obersten Staatsbehörde, wo Gesandte zu empfangen seien, müsse als durchaus unzutreffend bezeichnet werden. — Im Innern habe es seither genügt, und es werde auch fernerhin vollends genügen, wenn der Vorstand hinsichtlich des Dienstaufwandes sich so bewege, wie er es selbst, mit der Rücksicht auf seine Dienstentnahme für angemessen erachte. — Es handele sich übrigens hier darum, dem Fürstenthum Birkenfeld eine stehende Last von 400 Thlr. aufzulegen, denn, außer der jetzt in Rede stehenden Functionszulage, würden auch, wie der Ausschuss bemerke, noch für Dienstaufwand 200 Thlr. zur Sprache kommen. Bei der bekannten drückenden Finanzlage des Fürstenthums, wo die Einnahmen unzureichend seien, um die Ausgaben zu decken, möge man letztere doch ja nicht durch weitere, ganz überflüssige Positionen vermehren. — Neue Verpflichtungen, auf welche die Vertreter des Landes bei Berechnung des Budgets im Provinzialrath nicht einmal verfallen könnten, da die Regierungsvorlagen darüber nichts enthielten, möge man dem kleinen Lande doch ja nicht octroyiren. Er glaube es nicht verantworten zu können, wenn er anders als gegen den Antrag stimmen wolle.

Abg. Mölling: Auch er, der hier ganz unbefangenen und unpartheiisch dastehende, möchte die Versammlung dringend ersuchen, die Fürstenthümer nicht mit dieser Ausgabe zu belasten. Alle Gründe, die für eine solche Functionszulage bei dem Präsidenten der Regierung angeführt seien, träfen bei den Vorständen der Justizkanzlei in Cutin, und des Justizsenates in Birkenfeld nicht zu. — Er weise aber darauf hin, daß der Vorstand der Justizkanzlei in Cutin seither nur 1200 Thlr. schweres Geld also 1440 Thlr. Courant gehabt habe, und er meine, daß durch den jetzigen Normaletat die pecuniäre Lage desselben schon bedeutend verbessert worden sei, da derselbe darnach 1600 Rthlr. erhalten könne, womit der Dienst genügend dotirt sei. — Dann müsse er noch bemerken, daß es noch nie gute Früchte getragen habe, Jemanden außer seinem ordentlichen Gehalte solche Extraremunerationen zukommen zu lassen. Die Geschäftsführung sei ohnehin keine umfangreiche. Man solle daher die Fürstenthümer, welche so schon mit einem bedeutenden Beamtenbudget beschwert seien, nicht noch aufs Neue mit solchen Functionszulagen belasten; das wäre eine furchtbare Verschwendung.

Abg. Schmedes: Mit den Vorständen der Justizkanzlei zu Cutin, und des Justizsenates in Birkenfeld, verhalte es sich doch ganz anders als mit den Regierungspräsidenten. Der Ausschuss habe nämlich beschlossen, daß die Mitglieder der Justizbehörden, wie sie zu Nr. 60. angeführt seien, die Mitglieder von Lübeck, Birkenfeld und Oldenburg, alle zusammen in gewisse Klasse getheilt werden, und daß diesen allen zusammen die verschiedenen Dotationen ausgesetzt werden

sollten. — Wäre nun hier nicht von einer Functionszulage für die Vorstände die Rede, so würde es möglich sein, daß der Vorstand der Justizbehörde zu Cutin oder Birkenfeld, einen festen Gehaltsfuß von 1200 Thlr. hätte, weil das Avancement vielleicht so gewesen, daß er vorher nicht in eine höhere Klasse getreten wäre. So könnte also der Vorstand der Justizkanzlei nur 1200 Thlr. haben, während ein Landvoigt 1500 Thlr. Gehalt und für Wohnung 200 Thlr., also 1700 Thlr. hätte; — und deshalb glaube er nicht daß der Antrag des Ausschusses so ohne Weiteres gestrichen werden könne.

Abg. Mölling: Es scheine ihm nicht denkbar, daß Jemand zum Chef einer Oberbehörde des Fürstenthums befördert werden könne, wenn er nicht vorher in einem der höhern Gehaltsstufen, die für die höheren Rathsstellen angelegt wären, eingetreten sei; — wäre dieß aber der Fall, so werde derselbe gewiß mit diesem Gehalte auskommen. Wenn man aber eine Functionszulage bewillige, so gebe dieß Gelegenheit auch demjenigen, der mit dem höchsten Gehalte schon eingetreten sei, wieder 200 Thlr. zuzulegen; dann käme er auf einen Gehalt von 1800 Thlr., der mit dem Umfange der Geschäfte in keinem Verhältnisse stehe.

Berichterst. v. Finckh: Er habe seine frühere Bemerkung: man lebe in einer Zeit der Mißverständnisse, — auch hier wieder bestätigt gefunden. Es sei hier wieder gesprochen worden von Zulagen für besonderen Dienstaufwand, trotzdem daß der Abg. Rüd er schon zu Anfang der Sitzung ganz richtig hervorgehoben habe, daß Zulage für besonderen Dienstaufwand und Functionszulage, etwas ganz Verschiedenes seien. Er wolle es deshalb nochmals wiederholen, daß die Functionszulage an Jemand gegeben werde nur weil er einen bestimmten Posten habe, nicht weil er besondere Ausgaben dafür machen solle, — daß die Zulage für besonderen Dienstaufwand aber gegeben werde, weil man auf diesem Posten einen besonderen Dienstaufwand machen solle. Dieß sei der Unterschied. — Es sei die Schaffung der Functionszulagen eine neue Schöpfung des Ausschusses genannt worden. Allenfalls möchte das richtig sein, wenn man den Blick beschränkt nur auf das Oldenburger Land wende; wenn man aber über dasselbe hinaussehe, so finde man dieses Institut aller Orten, in verschiedenen Ländern. — Dann sei gesagt worden: die Beamten, welche damit bedacht werden sollten, seien schon mit hunderten und tausenden von Thalern begnadigt, so daß es ein Luxus sein werde, ihnen diese Zulage noch zu geben. Da möchte er aber doch fragen, wo die Tausende dann angingen, denn die fraglichen könnten es im Gehalte höchstens bis zu 1600 Thlr. bringen? Weiter sei bemerkt: es sei niemals eine Klage darüber laut geworden, daß die Herren nicht genug hätten, — und dann hinzugesetzt worden: daß sie vielleicht Klage erheben würden dagegen, daß man sie zwingt die 200 Thlr. wieder auszugeben. Ihm seien nun allerdings wohl Klagen von Seiten der Herren vorgekommen, daß ihre Stellen nicht genug dotirt seien, — eine Furcht aber von der künftigen Verausgabung solcher



200 Thlr. sei ihm noch nicht zu Ohren gekommen. (Heiterkeit in der Versammlung). — Dann habe ein anderer Abg. von einer „furchtbaren Verschwendung“ gesprochen, welche durch die Ertheilung dieser Functionszulage herbeigeführt werde. Nun, wenn die „furchtbare Verschwendung“ bei im Ganzen 400 Thlr. schon anfangs, dann seien die Grenzen wahrlich eng gezogen! Uebrigens müsse er darauf aufmerksam machen, daß diese Zulage nicht mal immer zu einer Kostenvermehrung führe, daß unter Umständen ein an Gehalt noch schlecht dotirter Beamter Vorstand sein könne. Der Abg. Schmedes habe dieß schon angeführt, und es sei darauf von anderer Seite gesagt worden: „daß sei nicht denkbar, daß ein so junger Mann, der nicht schon einen höheren Gehalt hätte, Vorstand werden könne.“ Es sei aber nicht bloß denkbar, sondern schon dagewesen! Der jetzige Vorstand des Justizsenats in Birkenfeld, sei dieß so jung geworden, daß er damals noch keine 1100 Thlr. gehabt hätte. — Wenn nun endlich von einem Abg., der vermöge seiner Stellung wissen sollte, welche Anforderungen an einen Vorstand gemacht würden, gesagt worden sei: es werde die Bewilligung dieser 200 Thlr. eine furchtbare Verschwendung sein, — dann möchte er denselben doch fragen, quo titulo der Herr dann seine 16—1700 Thlr. beziehe? Diese beziehe derselbe allerdings nach seiner Ansicht mit vollem Rechte, aber nur weil er Vorstand sei; wenn er das nicht wäre, dann würde er vor dem Assessor in der Gage nicht so viel voraus haben dürfen. Es liege eben darin daß er Vorstand sei, seinen Directoratposten bekleide, — denn diese müßten nach einem höheren Maßstabe berechnet werden. — Er halte nun nach Allem diesen dafür, daß man sich nicht zu scheuen brauche, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Die Versammlung genehmigt hierauf die Anträge Nr. 61, 62 und 63.

Staatsrath v. Rössing: Die Stelle eines Landvogts sei im Lande immer für eine sehr bedeutende gehalten worden, und mit Recht, denn derselbe habe einen bedeutenden Wirkungskreis, er stehe allein in einem Kreise, sei der Erste in demselben, das Vormundschafswesen u. s. w. gehöre zu seinem Geschäftskreis, — und in Ansehung alles dessen habe derselbe bisher auch einen recht guten Gehalt gehabt, früher 1500 Thlr. Gold und freie Wohnung, und dies sei als feststehend betrachtet worden. In der letzten Zeit habe man diesen Satz beschränkt auf 1600 Thlr. Courant, und jetzt im Ausschußbericht sei derselbe auf 1500 Thlr. gefallen. Er müsse gestehen, daß er sich nicht davon überzeugen könne, daß dieser Satz so zu ermäßigen sei, da im übrigen fast alle Positionen erhöht oder beibehalten wären, und möchte er nur darauf aufmerksam machen, daß die Landvögte in der Regel aus der Justizkanzlei zu recrutiren seien, und daß, wenn man bei ihnen mit dem Gehalte so karg sei, man keine passende Männer finden werde, da die Stellung bei der Justizkanzlei in Oldenburg mehr Vortheile und Unnehmlichkeiten mit sich bringe, als die Stelle eines Landvogts auf dem Lande. Um daher die passenden Leute geneigt zu machen, eine Landvogts-

stelle anzunehmen, müsse man sie gut dotiren. — Er möchte daher empfehlen, dem alten Sage beizustimmen.

Abg. Wibel: Der Berichterstatter habe es freilich früher mit dem Anstande für vereinbar gehalten, als von einem Vergleiche der Gehalte der Vorstände der Justizbehörden in den Fürstenthümern mit den Landvögten die Rede gewesen wäre, ein in der Mitte der Versammlung befindliches Mitglied, welches diesen Posten bekleide, zu nennen, er glaube dieses Mitglied werde es nicht für passend finden, jetzt wo es sich von den Landvögten handele, das Wort zu nehmen, und es werde dann recht thun. — Der Ausschuß habe richtig motivirt daß der Landvogt zu Oldenburg mehr Gehalt haben müsse, als ein Landvogt im Lande, weil hier mehr Aufwand nöthig sei, und derselbe keine freie Wohnung habe. Ob letztere 200 Thlr. Werth habe, wolle er dahin gestellt sein lassen, manchem möge sie nicht so viel kosten. — Der Gehalt von 1500 Thlr. für die Landvögte sei aber von dem Herrn Ministerpräsident bedenklich gefunden worden, weil die Mitglieder der Justizkanzlei nicht geneigt sein würden, dann solche Stellen anzunehmen. — Dem müsse er aber widersprechen, er sei lange Mitglied der Justizkanzlei gewesen, und wisse daß es das allgemeine Trachten sei, eine Landvogtsstelle zu erhalten, und daß gewiß jeder eine solche Stelle gern angenommen hätte, wenn er sich sonst dazu geeignet hätte; — denn daß man nicht die letzten Mitglieder des Collegiums nehmen werde, verstehe sich von selbst.

Staatsrath v. Rössing: Es seien allerdings manche Fälle vorgekommen, daß Mitglieder des Landgerichts und der Justizkanzlei Landvogtsstellen abgelehnt hätten, weil sie sich namentlich aus Rücksicht auf ihre Familie nicht veranlaßt gefunden hätten, eine solche Stelle anzunehmen.

Berichterst. v. Finckh: Zunächst habe er dem Vorwurf zu begegnen, daß er in der Debatte sich nicht geschämt habe, bei Gelegenheit der Functionszulagen von einer Persönlichkeit zu sprechen. Wenn er den betreffenden Herrn dadurch beleidigt habe, was er durchaus nicht glauben könne, — denn gerade in dem wie er es gethan habe, nämlich, daß der betreffende Herr als Vorstand nicht zu viel Gehalt bekomme, habe Beleidigendes durchaus nicht liegen können, — so bitte er um Entschuldigung. — Die Sache selbst anlangend, habe er den Bemerkungen des Herrn Ministerpräsidenten gegenüber nur die Gründe des Ausschusses anzugeben. — Der Ausschuß habe sich zum Vorschlage eines Landvogtsgehaltes von nur 1500 Thlrn. und freier Wohnung, — von 1700 Thlrn. für den Landvogt zu Oldenburg, nämlich 1500 Thlr. Gehalt und 200 Thlr. für Wohnung, — durch den Umstand bewogen gefunden, daß bisher die wichtigste und theuerste Landvogtsstelle, nämlich in Oldenburg, noch nie besser bezahlt gewesen sei, wohl aber geringer. Zur Zeit als die übrigen Landvögte noch 1500 Thlr. Gold und freie Wohnung gehabt hätten, habe der Oldenburger sie auch gehabt, aber keine freie Wohnung. Als später die Landvögte niedriger gestellt worden wären, habe er anfangs nur 1500 Thlr. Courant gehabt, und jetzt habe derselbe 1600 Thlr. ohne



freie Wohnung. Wenn man also selbst den Inhabern der wichtigsten dieser Stellen (in Oldenburg) nie mehr, oft weniger als 1700 Thaler Courant gegeben habe, so müßte man doch wohl annehmen, daß diese künftig ausreichen würden. — Außerdem spreche die ganze angenommene Classification der Gehalte für diesen Satz. Sollte der Director der Justizkanzlei nicht mehr als 2000 Thlr. haben, so könnte ein Landvogt nimmermehr (wie nach dem Entwürfe möglich) bis auf 1900 Thlr. sich stehen dürfen. — Die Besorgniß aber, daß wegen zu schlechter Dotirung der Stellen, qualifizierte Leute zu den Landvogtsstellen sich nicht finden würden, könne er nicht theilen. Er sei allerdings der Ansicht, daß die ältesten Mitglieder der Justizkanzlei einen solchen Posten wohl nicht annehmen würden, daß aber die mittleren Mitglieder immer noch eine solche Verbesserung dabei finden würden, um, wenn sie Oldenburg überhaupt verlassen möchten, eine solche Landvogtsstelle gern anzunehmen. Es gäbe allerdings Leute, denen man sogar 2000 Thlr. und mehr bieten könnte und die doch nicht von hier fortgehen würden; da müsse man sich aber trösten, wenn man die nicht mit dieser Säge fangen könne. —

Es erfolgt die Annahme des Antrags Nr. 63.

Staatsrath v. Rössing: Nur mit wenig Worten wolle er darauf aufmerksam machen, daß alle Gründe, welche gegen die festen Gehaltsätze, und dagegen für die Sätze der Regierung, wonach dieser ein freieres Ermessen gegeben werden solle, sprächen, auch bei den Landgerichtsassessoren zur Anwendung kämen. Zum Theil seien diese jüngere Leute, zum Theil hätten sie ein Anspornen nöthig, und bei ihnen sei es gewiß eben so erforderlich wie bei dem Amtsassessoren, daß die Sätze nicht so bestimmt fixirt würden, als es von dem Ausschusse vorgeschlagen sei. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, obgleich er nach dem Resultate der bisherigen Abstimmung nicht glaube, daß darauf Rücksicht genommen werde.

Der Antrag der Minderheit Nr. 65. wird abgelehnt, der der Mehrheit Nr. 64. dagegen angenommen.

Abg. Mölling zu Nr. 66.: Nach seiner Erfahrung sei das Amt der Pupillenschreiber, welche in der Position mit 400—700 Thlr. angesehen seien, sehr wichtig; er sei zwar nicht in allen Landestheilen bekannt, wisse aber, daß in Oldenburg, Sever, Delmenhorst, Ovelgönne dieses Amt sehr schwierig sei, und daß 400 Thlr., da es in dem Ermessen der Regierung liege, die Summe zu bestimmen, zu wenig seien. Er wolle nun gerade jetzt keinen Antrag stellen, wolle es aber dem Ausschusse anheim geben, da eine zweite Lesung statt finden werde, ob er es nicht angemessen finde, den Minimalatz auf 500 Thlr. zu erhöhen.

Abg. v. Berg: Rückfichtlich dieser Position wolle er darauf aufmerksam machen, daß es sich um einen Pupillenschreiber bei einem Amte handle und die Geschäfte der Pupillenschreiber hier nicht sehr bedeutend seien, während die übrigen Pupillenschreiber einen größeren Geschäftskreis hätten und daß mit Rücksicht darauf, auch der geringere Satz für den einen Pupillenschreiber genommen sei.

Der Antrag Nr. 66. wird angenommen, und ist damit dieser Bericht des Finanzausschusses, so weit er zur Zeit vorliegt, erledigt.

Der Präsident zeigt der Versammlung den Eingang folgender Schreiben der Staatsregierung an: 1) eines Schreibens vom 12. Mai, betr. eine Anleihe, welche im Jahre 1848 zu Bestreitung außerordentlicher Militairkosten, auf den Credit der Großhzt. Privatvermögenskasse im Belauf von 120,000 Thlr. contrahirt worden sei; (das Schreiben geht an den Finanzausschuß;) — 2) eines Schreibens vom 13. Mai, betr. den Verkauf der Gieselhorster Mühle. (Dieses Schreiben geht an den Staatsgutsausschuß.) — Ferner bemerkt der Präsident der Versammlung: der Landtag habe gestern beschlossen, eine Begutachtung des Gesamtvorstandes über das Schreiben der Staatsregierung in Betreff der Anstellung eines Landtagsregistrators zu vernehmen. Er erlaube sich nun Namens des Gesamtvorstandes mitzutheilen, daß derselbe mit der Ansicht der Staatsregierung sich einverstanden erkläre, daß mithin im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode von einer Anstellung eines Landtagsregistrators abzusehen, dagegen an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen sei, inzwischen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß sofort bei dem Beginn der nächsten Sitzungsperiode ein solcher angestellt werden könne. Der Gesamtvorstand sei nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht wesentlich im Interesse der Geschäfte liegen könne, für die kurze Zeit, während welcher der Landtag noch versammelt sei, einen Landtagsregistrator in Thätigkeit zu setzen, da unmittelbar nach dem Aufhören der jetzigen Sitzungsperiode der Landtagsregistrator auf die Dauer von 5—6 Monaten außer Thätigkeit sein würde, und weil da ohnehin die Geschäfte des Landtags die Thätigkeit desselben stark in Anspruch nähmen, derselbe nicht die erforderliche Zeit würde erübrigen können, um die Regulirung dieser Angelegenheit mit der Staatsregierung zu bewirken, daß dagegen erhebliche Gründe, welche die sofortige Anstellung eines Landtagsregistrators empfehlen möchten, nach der Ansicht des Gesamtvorstandes nicht vorlägen. Er erlaube sich nun die Frage, ob gegen den Vorschlag des Gesamtvorstandes etwas einzuwenden sei?

Abg. Wibel: Wenn man wirklich Werth auf die Anstellung eines Landtagsregistrators lege, so müsse man wünschen, daß derselbe sofort angestellt werde, damit derselbe in der Zwischenzeit mit den Vorgängen und Acten früherer Landtage, mit früheren Petitionen u. s. w. sich bekannt machen, die Registratur ordnen könne, damit er nicht bei dem Zusammentritt des Landtags nachher seine Zeit hierauf verwenden müsse.

Abg. Strackerjan II. bemerkt, daß die Registratur doch nicht so in Unordnung sei wie der Vorredner glaube, daß er namentlich in 5 Minuten jede verlangte Petition vorlegen könne.

Abg. Wibel: Er bezweifle dieß, er könne zwar im Augenblick keine Petition gerade näher bezeichnen, die er haben möchte, allein es müsse ein Verzeichniß da sein, denn



